
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



22. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 16.10.2015

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Ergebnis der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewalds am 11. Oktober 2015 3-4

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau)

- Geschäftsordnung des TAZV Luckau 5-12

Kommunaler Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz“

- Versammlungsprotokoll am 29.10.2015 13

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Dahme-Spreewald
vom 16.10.2015**

**Ergebnis der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewalds
am 11. Oktober 2015**

Gemäß § 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 74 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 16.10.2015 das folgende endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Landrätin/des Landrates am 11. Oktober 2015 festgestellt hat:

1.	Zahl der Wahlberechtigten:		139.768
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler:		51.435
3.	Zahl der ungültigen Stimmen:		867
4.	Zahl der gültigen Stimmen:		50.568
5.	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Loge, Stephan	SPD	26.575
	Lange, Jens-Birger	AfD	11.578
	Saß, Carsten	CDU	9.052
	Uhlworm, Birgit	UBL	3.363

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates wären nach § 72 Abs. 2, S1 BbgKWahlG erforderlich:

Anzahl der Stimmen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht: 25.285

Anzahl der Stimmen, welche mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst: 20.966

Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl der Landrätin/des Landrates beträgt: 25.285

Gewählter Bewerber zum Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald ist **Herr Stephan Loge (SPD)** mit 26.575 erhaltenen Stimmen.

Lübben (Spreewald), 16.10.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

Nagel
Kreiswahlleiter

Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

§ 1 Einberufung der Zweckverbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist drei Tage betragen. Die Ladung ist den Verbandsmitgliedern zu zusenden.

2. Zu ihrer ersten Sitzung in einer neuen Wahlperiode wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingeladen. Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens 1 Monat nach Benennung ihrer Mitglieder durch die Gemeinden zusammentritt. Sind nicht alle Mitglieder benannt, hat die Einladung so zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens 3 Monate nach dem Tag der Kommunalwahl zusammentreten kann.

§ 2 Tagesordnung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben sind.

2. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 5 Wochen vor der Sitzung von mindestens 10 v.H. der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Auf Verlangen der Verbandsleitung ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Tagesordnungspunkte die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 3 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung der Verbandsversammlung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und den jeweiligen Stellvertreter selbstständig zu informieren.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auszuschließen. Ohne dass es einer besonderen Beschlussfassung bedarf, ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.
3. Jedes Verbandsmitglied und die Verbandsleitung können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzung gemäß § 4 Absatz 2 beantragen, dass ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird. Der Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Ton und Bildübertragungen sowie Ton und Bildaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder zustimmen.

§ 5 Zuhörer

1. An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgaben der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechnigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6 Einwohnerfragestunden

1. Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 min. nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Die nach §§ 13, 14 BbgKVerf berechtigten Einwohner können zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
 - b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb der nächsten vier Wochen schriftlich zu beantworten und der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
3. Zuhörer haben kein Rederecht. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

§ 7 Anträge

1. Anträge von Verbandsmitgliedern sind beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen und können von ihm unbeschadet des § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt werden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern können, sollen Deckungsvorschläge enthalten.

§ 8 Anfragen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Anfragen an die Verbandsleitung und den Betriebsführer stellen.
2. Können die Anfragen durch die Verbandsleitung oder den Betriebsführer nicht beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch die Verbandsleitung oder den Betriebsführer schriftlich beantwortet und dem Protokoll der Verbandsversammlung beigelegt.
3. Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Beantwortung soll 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 9 Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.

2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung,
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Bestätigung der Tagesordnung
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - f) Behandlung der Anfragen von Verbandsmitgliedern,
 - g) Bericht der Verbandsleitung,
 - h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 10 Unterbrechung und Vertagung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch eine Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.

3. Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin zu beschließen. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Danach ist die Sitzung zu schließen.

§ 11 Redeordnung

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
4. Der Verbandsleitung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12 Abstimmung

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Verbandsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und

Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13 Wahlen

1. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
3. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis bewahrt ist.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Ordnung in den Sitzungen

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
4. In Ausübung des Rechtes gemäß § 37 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitergehende Maßnahmen anordnen.

§ 15 Verantwortlichkeit für die Niederschrift

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

§ 16

Inhalt der Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen,
 - g) Tagesordnung,
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.

§ 17

Ausschüsse

1. Neben dem Verbandsausschuss beschließt die Verbandsversammlung über die Bildung und Besetzung von weiteren Ausschüssen. Den weiteren Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
2. Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, Regelungen mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) In den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt.
 - b) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

- c) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit seinem Stellvertreter fest.
- d) Von den Ausschusssitzungen werden Beschlussprotokolle erstellt und der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben. Der Ausschussvorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 19
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckau, den 30.09.2015

- Siegel -

gez. Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

E I N L A D U N G

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

**Donnerstag, dem 29.10.2015,
um 16:00 Uhr
in den Beratungsraum des Verbandes, Frankfurter Str. 45 ,
in 15907 Lübben (Spreewald)**

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 02.07.2015
6. Anfragen
7. Einwohnerfragestunde
8. Bestätigung der Tagesordnung

9 . Berichterstattung zur Hausmüllanalyse des KAEV "Niederlausitz" im Zeitraum 2013/2014

**10. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 09/15
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Stadt Cottbus für die Entsorgung mineralischer Abfälle auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz"**

11. Beratung zur Vorbereitung einer Aufgabenstellung für eine Vergleichsbetrachtung möglicher zukünftiger Verbandsstrukturen auf Basis einer Prognoserechnung bis 2020

12. Bericht zur Stellungnahme des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg sowie zum entsprechenden Antwortschreiben des KAEV "NL" zum Konzept über die Erfassung von Bioabfällen im Verbandsgebiet des KAEV "Niederlausitz"

**13. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 10/15
Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle des Verbandsvorstehers im Hinblick auf die beabsichtigte Wiederwahl des Amtsinhabers für die Wahlperiode ab 01.03.2016**

14. Sonstiges

gez.
Ernst Mittermaier
Vorsitzender der Verbandsversammlung